

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG F70

Dreischichtenbetrieb

Die Prämienberechnung ist auf einen ununterbrochenen Dreischichtenbetrieb in allen Betriebsteilen (auch an Sonn- und Feiertagen) abgestellt bzw. auf die Bewachung durch einen Wächter im Sinne der Bestimmungen der Besonderen Bedingungen Nr. 69 in allen Zeiten, in denen nicht gearbeitet wird.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser Einrichtung stellt eine anzeigenpflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar. Die Anerkennung durch den Versicherer hat den Entfall des eingeräumten Prämienklassen zur Folge.